

BGE 6 I 78

Bundesgericht (BGE), 1880-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_6_I_78

FR: ATF 6 I 78

IT: DTF 6 I 78

Volltext

16. Urtheil vom 22. März 1880 in Sachen Wüthrich. A. Christian Wüthrich stand im Jahre 1870 und den folgenden Jahren mit dem Käsehändler J. Ulrich Sägesser in Genf in Geschäftsverbindung, indem er für ihn verschiedene Einkäufe, sowie die Versendung u. s. w. der gekauften Objekte besorgte. Ferner stand der (damals minderjährige) Sohn Samuel des Christian Wüthrich von 1874—1876 bei dem Käsehändler Sägesser im Dienste. Als nun am 26. September 1876 Sägesser gegen Wüthrich eine Forderung für gemachte Geldvorschüsse, mit den Zinsen sich belaufend auf 648 Fr. 10 Cts., einklagte, stellte Wüthrich eine Gegenforderung für verschiedene, von ihm angeblich im Interesse des Sägesser gemachte Geschäftsbesorgungen, sowie für den angeblichen Verdienst seines Sohnes aus dem Dienstverhältnisse mit Sägesser zur Kompensation, wonach ihm nach Abrechnung der eingeklagten 648 Fr. 10 Cts. noch 362 Fr. 70 Cts. zu Gute gekommen wären. Nachdem indeß Sägesser durch Handgelübde an Eidesstatt gerichtlich konstatiert hatte, daß Wüthrich zwar einzelne Reisen und Verrichtungen für ihn gemacht habe, aber dafür befriedigt worden sei, daß die von Wüthrich behaupteten Geschäftsbesorgungen in Rothacker, Rothrist und Füllbach nicht in seinem Auftrage und für seine Rechnung geschehen seien und daß der Sohn des Wüthrich bei ihm anfänglich gar keinen Lohn, später 10 Fr. und schließlich 15 Fr. per Monat zu beziehen gehabt und dafür bezahlt worden sei, wurde dem Sägesser durch Urtheil des Amtsgerichtes Olten-Gösgen vom 9. März 1877 seine Klage zugesprochen, die Widerklage des Wüthrich dagegen abgewiesen. B. Am 9. März 1879 reichte nun Wüthrich beim Amtsgerichtspräsidenten von Olten-Gösgen, als Untersuchungsrichter, eine Strafanzeige wegen Meineides gegen Sägesser ein. Der Amtsgerichtspräsident beschloß indeß am 2. Mai 1879, dieser Anzeige keine Folge zu geben. Hierauf reichte Wüthrich am 27. August 1879 eine neue vervollständigte Anzeige ein, worauf der Untersuchungsrichter am 20. Oktober gl. J. verfügte, daß die daherige Anzeige mit Belegen an den Regierungsrath des Kantons Solothurn gehe, mit dem Ersuchen, die Auslieferung des Beklagten anzubegehren. Der Regierungsrath beschloß indeß am 28. Oktober 1879 auf dieses Gesuch nicht einzutreten, da die Anzeige so unbestimmt und vag sei, daß eine Regierung weder die Auslieferung verlangen noch bewilligen könne, da ferner nicht angenommen werden könne, daß eine Verurteilung erfolge und die Staatskasse mit großen Kosten belastet werden und endlich der Instruktionsrichter von Olten schon am 2. Mai 1879 verfügt habe, es sei der Strafanzeige keine Folge zu geben, ohne daß gegen diese Verfügung Beschwerde erhoben worden sei. Darauf hin beschloß der Untersuchungsrichter am 29. Oktober 1879 neuerdings, daß der Anzeige keine Folge zu geben sei, von welcher Verfügung wie von dem Beschlusse des Regierungsrathes dem Wüthrich am 5. November 1879 Kenntniß gegeben wurde. C. Hierauf zog Wüthrich durch Eingabe vom 31. Dezember 1879, eingegangen den 17. Januar 1880, die Angelegenheit an das Bundesgericht, behauptend, die von ihm zum Beweise seiner Anzeige beigebrachten Beweismittel seien vollkommen hinreichend, um die

allgemeine Voraussetzung einer Strafuntersuchung, Wahrscheinlichkeit eines Verbrechens, zu begründen. Bei dieser Sachlage liege in dem Beschlusse des Regierungsrathes des Kantons Solothurn, wodurch dieser sich geweigert habe, die Auslieferung des Angeschuldigten bei den Genferschen Behörden anzubegehren, eine Verletzung des Bundesgesetzes über Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten, denn dieses Gesetz begründe für die Regierungen in den entsprechenden Fällen die Pflicht, die Auslieferung zu verlangen und für jeden einzelnen Bürger ein subjektives Recht auf diese Pflichterfüllung. Anstatt diese Pflicht zu erfüllen, habe die solothurnische Regierung durch ihren angefochtenen Beschluß vom 28. Oktober 1879 in unstatthafter Weise auf den Gang der Rechtspflege eingewirkt, indem durch diesen Beschluß der Untersuchungsrichter verhindert worden sei, der Anzeige, wie er es beabsichtigt habe, weitere Folge zu geben. Demnach beantrage er, es solle ihm auf die eine oder andere Weise sein durch die Kantonalbehörden verweigertes gutes Recht verschafft werden. Der Regierungsrath von Solothurn bestreitet in seiner Vernehmlassung vorerst die Kompetenz des Bundesgerichtes, da weder die Bundesverfassung noch ein Bundesgesetz oder die Kantonsverfassung durch den Beschluß vom 28. Oktober 1879 verletzt sei, indem, was speziell das Bundesgesetz über Auslieferung von Verbrechern vom 24. Juli 1852 anbelange, es den Kantonsregierungen freigestellt sei, die Auslieferung, je nach der Aktenlage, anzubegehren oder die Stellung eines Auslieferungsbegehrens zu unterlassen. Uebrigens sei die Beschwerde angesichts der Verfügungen des Untersuchungsrichters von Olten vom 2. Mai und 29. Oktober 1879 völlig gegenstandslos. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Da die Beschwerde auf eine behauptete Verletzung eines angeblich durch die Bundesgesetzgebung gewährleisteten Rechtes begründet wird, so ist das Bundesgericht nach Art. 59 lit. a des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege kompetent. 2. Der Rekurs ist aber unbegründet, denn a) das als verletzt bezeichnete Bundesgesetz über die Auslieferung von Verbrechern vom 24. Juli 1852 begründet, wie aus den Art. 1, 8 u. ff. desselben sich zur Evidenz ergibt, Rechte und Pflichten zwischen den Kantonen, sowie ein individuelles Recht desjenigen, dessen Auslieferung verlangt wird, daß ihm gegenüber das gesetzliche Verfahren inne gehalten werde, dagegen keineswegs ein individuelles Recht des einzelnen Bürgers, kraft dessen er die Stellung eines Auslieferungsbegehrens zu verlangen befugt wäre; b) die Beschwerde ist überdies gegenstandslos; denn nach Art. 1 des citirten Bundesgesetzes besteht eine Pflicht zur Auslieferung nur in Bezug auf Personen, welche wegen eines der in Art. 2 ibidem bezeichneten Verbrechen verurtheilt worden sind oder gerichtlich verfolgt werden. Nachdem der Untersuchungsrichter von Olten am 2. Mai und 29. Oktober 1879 verfügt hat, es werde der Anzeige gegen Sägesser keine Folge gegeben, eine gerichtliche Verfolgung gegen diesen also niemals angehoben worden ist, kann demnach von einer Stellung eines Auslieferungsbegehrens in casu nicht die Rede sein. Durch den Beschluß des Regierungsrathes vom 28. Oktober 1879 wurde übrigens der Untersuchungsrichter durchaus nicht behindert, die Untersuchung gegen Sägesser anzuheben und die allfälligen Beweise für den objektiven Thatbestand des behaupteten Verbrechens zu erheben. Wenn er dies nicht that, sondern im Gegentheil beschloß, der Anzeige keine Folge zu geben, so hatte Rekurrent, sofern er sich hiedurch beschwert glaubte, gemäß Art. 117 der solothurnischen Strafprozeßordnung sich an die allein zuständige gesetzliche Oberbehörde desselben, das Obergericht, zu wenden. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.